



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

CH-3003 Bern

PUE;

POST CH AG

An den Stadtrat der Stadt St. Gallen
Rathaus
9001 St. Gallen

Per E-Mail: stadtkanzlei@stadt.sg.ch

Aktenzeichen: PUE-312-578
Ihr Zeichen:
Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Gaspreise ab 1.1.2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2025 haben die St. Galler Stadtwerke (SGSW) die Preisüberwachung (PUE) betreffend die Anpassung des Gebührentarifs der Gasversorgung gemäss Art.14 PÜG konsultiert. Der Preisüberwacher nimmt zuhanden des Stadtrats der Stadt St. Gallen wie folgt Stellung:

1. Formelles

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die SGSW verfügen in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Gasversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben. Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Gastarife SGSW über ein formelles gesetzliches Antragsrecht.

Mit Schreiben vom 18. September 2025 haben die SGSW die Preisüberwachung gemäss Art. 14 PÜG zur geplanten Senkung des Gaspreises per 1.1.2026 konsultiert. In der Folge haben die SGSW die ausgefüllte Selbstdeklaration eingereicht. Der folgende Antrag des Preisüberwachers stützt sich auf diese Unterlagen ab.

Preisüberwachung PUE
Véronique Pannatier Sutter
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
veronique.pannatier@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Geplante Senkung des Abgabepreises für Gas ab 1.1.2026

Aufgrund günstigerer Beschaffungskosten beabsichtigen die SGSW den Abgabepreis für Gas zu reduzieren und den Gebührentarif der Gasversorgung per 1. Januar 2026 anzupassen. Die Netzpreise bleiben unverändert.

Die Preissenkung beträgt, bei gleichzeitiger Erhöhung der Biogasanteile, 2.2 Rp./kWh und entspricht einer Senkung um 15 bis 17 %, je nach Kundenkategorie. Für ein Einfamilienhaus mit einem Jahresverbrauch von 20'000 kWh und einer Kesselleistung von 12kW bedeutet dies eine Kostensenkung um rund 15 % bzw. um Fr. 440.- pro Jahr. *Der Preisüberwacher begrüßt diese Senkung des Energiepreises.*

3. Kapitalkostensatz (WACC) und Konzessionsabgaben

Der Preisüberwacher stellt fest, dass nach wie vor mit einem aus regulatorischer Sicht **klar überhöhten** WACC-Satz von 5.15 % gerechnet wird. Zudem lehnt er die Erhebung von Konzessionsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Grunds grundsätzlich ab. Eine detaillierte Erklärung seiner Position finden Sie unter anderem in seiner Stellungnahme vom 7. November 2024 an den Stadtrat der Stadt St. Gallen.

4. Antrag des Preisüberwachers

Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher

- a) die Senkung des Arbeitspreises wie vorgesehen vorzunehmen,
- b) den WACC-Satz auf **3 %** zu senken,
- c) auf die Erhebung von Konzessionsabgaben zu verzichten bzw. falls nötig, eine entsprechende Änderung der Rechtsgrundlage bei der zuständigen Behörde zu beantragen,
- d) bei der nächsten Tarifanpassung die vorliegenden Anträge des Preisüberwachers in die Tarifikalkulation einzubeziehen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Prüfung unseres Antrags. Wir weisen der guten Ordnung halber darauf hin, dass die Stellungnahme des Preisüberwachers gemäss Art. 14 Abs. 2 PüG im Entscheid des Stadtrats anzuführen ist. Wird dem Antrag des Preisüberwacher nicht gefolgt, ist dies zu begründen.

Schliesslich bitten wir Sie, uns nach Beschlussfassung den Entscheid umgehend zu übermitteln. Die vorliegende Stellungnahme wird im Anschluss daran auf der Webseite des Preisüberwachers publiziert. Wir bitten die SGSW deshalb, allfällige in dieser Empfehlung enthaltene Geschäftsgeheimnisse bereits in den kommenden Tagen, spätestens aber bis **1. Dezember 2025** zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Kopie per E-Mail an SGSW: Herr Peter Graf: peter.graf@sgsw.ch